



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 052-2020  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.73

Eingereicht am: 09.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Salzmann (Mülchi, SVP) (Sprecher/in)  
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)  
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Einführung eines Verwaltungskreismehrs und eines obligatorischen Finanzreferendums bei kantonalen Abstimmungen

Immer wieder überstimmen wenige, aber bevölkerungsreiche Verwaltungskreise bei kantonalen Volksabstimmungen – dank ihrer hohen Bevölkerungszahl – die Mehrheit der weniger bevölkerungsstarken Verwaltungskreise und Gemeinden. Das bedeutet nichts Anderes, als dass grosse Gebiete des Kantons Bern von wenigen, aber grossen Städten und Gemeinden überstimmt werden. Namentlich bei Finanzvorlagen ist das besonders störend.

Auf Bundesebene wird diesem Problem mit dem sogenannten Ständemehr abgeholfen. Bereits in der ersten Bundesverfassung von 1848 war das Ständemehr deshalb doppelt verankert. Einerseits war für die Gesetzgebung die Zustimmung beider Parlamentskammern notwendig, das heisst die Mehrheit der Kantonsvertreter im Ständerat mussten zustimmen (Art. 77). Andererseits war für den Fall einer Verfassungsrevision eine Volksabstimmung vorgesehen, in der die Mehrheit der Kantone einer neuen Verfassung zustimmen müssten, damit diese in Kraft treten könnte (Art. 114). 1891 wurde die Möglichkeit einer Teilrevision der Bundesverfassung durch das Parlament oder auf Initiative der Stimmbürger eingeführt. Mit Artikel 121 der Bundesverfassung von 1874 erhielt das Ständemehr die heute wichtigste Funktion bei Volksabstimmungen über Verfassungsänderungen.

Die Einführung eines einfachen Mehrs der Verwaltungskreise bei gewissen wichtigen Vorlagen, wie etwa Verfassungsänderungen oder Finanzvorlagen auf Kantonsebene, würde deshalb guteidgenössischer Tradition entsprechen und würde den spezifischen Gegebenheiten eines grossen Kantons wie dem Kanton Bern gut anstehen. In Verbindung mit der Einführung einer obligatorischen Volksabstimmung für Ausgabenbeschlüsse für einmalige und wiederkehrende Ausgaben würden die Rechte der ganzen Kantonsbevölkerung gestärkt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche rechtlichen und politischen Probleme sieht der Regierungsrat bei einer Einführung eines doppelten Mehrheitserfordernisses für zu definierende kantonale Vorlagen (z. B. Änderungen der Verfassung, Konkordate mit verfassungsändernder Wirkung, Änderungen des Kantonsgebiets, Ausgabenbeschlüsse in sehr erheblicher Höhe), so dass für deren Annahme nebst der Mehrheit der Stimmbürger im gesamten Kanton Bern auch die Mehrheit der Verwaltungskreise (d. h. fünf oder mehr Verwaltungskreise, in denen jeweils die Mehrheit der Stimmbürger einer Vorlage zustimmt) erforderlich wäre?
2. Gibt es Kantone, die für gewisse definierte Vorlagen zu deren Annahme nebst der Mehrheit der Stimmbürger in ihrem Kanton ein zusätzliches Mehrheitserfordernis verlangen? Wenn ja, welche Kantone für welche Vorlagen?
3. Welche rechtlichen und politischen Probleme sieht der Regierungsrat bei Einführung einer obligatorischen Volksabstimmung für Ausgabenbeschlüsse für einmalige und wiederkehrende Ausgaben in grosser, zu definierender Höhe?
4. Wie viele zusätzliche Abstimmungen wären im Kanton Bern seit Einführung der neuen Kantonsverfassung erfolgt, falls im Kanton Bern einmalige Ausgaben über 10 Millionen Franken und/oder wiederkehrende Ausgaben über 2 Millionen Franken jährlich der obligatorischen Volksabstimmung unterstanden hätten.
5. Wie viele zusätzliche Abstimmungen wären im Kanton Bern seit der Einführung der neuen Kantonsverfassung erfolgt, falls im Kanton Bern einmalige Ausgaben über zwei Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben über 400 000 Franken der obligatorischen Volksabstimmung unterstanden hätten?

Verteiler

– Grosser Rat